

Nutzungsordnung der Kunst Aus(leihe) Dortmund

§ 1 Allgemeines

Die Kunst Aus(leihe) Dortmund stellt Kunstwerke zur Ausleihe bereit und dient so der Kunstvermittlung und der ästhetisch-kulturellen Bildung. Im dazugehörigen Kunstarchiv, betrieben vom Kulturbüro der Stadt Dortmund, werden Kunstwerke Dortmunder Künstler*innen aller Stilrichtungen der Bildenden Kunst gesammelt und bewahrt.

§ 2 Leihberechtigung

Jede Person, die volljährig und im Besitz eines Ausweises der Stadt- und Landesbibliothek Dortmund ist, kann das Angebot der Kunst Aus(leihe) Dortmund in Anspruch nehmen. Als Grundlage gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadt- und Landesbibliothek. Jede Person, die diese Nutzungsordnung einschließlich der jeweils geltenden Leihgebühren durch Unterschrift verbindlich anerkannt hat (Leihvertrag), ist zum Ausleihen berechtigt.

§ 3 Rückgabe

Bei der Ausleihe werden die Daten der*des Nutzerin*Nutzers und der Kunstwerke, die ausgeliehen werden, gespeichert. Nach der Speicherung gelten die benannten Gegenstände für den*die Nutzer*in als entliehen. Ausgeliehene Kunstwerke sind spätestens am letzten Tag der Ausleihzeit ohne Aufforderung innerhalb der Öffnungszeiten der Kunst Aus(leihe) Dortmund zurückzugeben. Ausleihe und Rücknahme werden im Benutzer*innenkonto gespeichert.

§ 4 Behandlung der Leihgegenstände

Der*die Entleiher*in ist verpflichtet

- Kunstwerke und Rahmen mit größter Sorgfalt zu behandeln und vor Veränderungen, Verschmutzung und Beschädigung zu schützen. Die Bilder dürfen nicht aus den Rahmen herausgenommen werden. Eine Veränderung der vorhandenen Aufhängevorrichtung ist nicht statthaft.
- die Kunstwerke unbedingt vor Feuchtigkeit, Sonnenlicht und starker Wärmeeinstrahlung zu schützen.
- die Kunstwerke nur in der selbst genutzten Wohnung bzw. eingetragenen selbst genutzten Gewerbeflächen aufzubewahren. Die Anschrift des Aufenthaltsortes (Wohnung/Gewerberäume) der Kunstwerke ist bei der Ausleihe anzugeben. Jede Änderung des Aufenthaltsortes der Kunstwerke (z.B. bei einem Wechsel des Standortes von Wohnung zu Gewerberäumen oder umgekehrt oder bei einem Umzug) ist unverzüglich mitzuteilen.
- dafür zu sorgen, dass die Kunstwerke nicht missbräuchlich genutzt werden (u.a. Beschädigung, Zerstörung, Diebstahl).
- die Kunstwerke vor der Ausleihe auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und diese Mängel den Mitarbeiter*innen der Kunst Aus(leihe) Dortmund anzuzeigen. Nachträglich geltend gemachte Mängel führen nicht zu einer Haftung der Stadt Dortmund.
- Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der entliehenen Kunstwerke der Kunst Aus(leihe) Dortmund unverzüglich mitzuteilen.
- bei Schäden, die während der Leihzeit aufgetreten sind, die Kosten für den entsprechenden Ersatz bei der Rückgabe des Kunstwerks zu übernehmen. Schäden, die während der Ausleihe entstanden sind, gehen zu Lasten des*der Entleiher*in.
- die Kunstwerke fristgerecht und unaufgefordert in der dafür vorgesehenen Verpackung der Kunst Aus(leihe) Dortmund innerhalb der Öffnungszeiten zurückzubringen. Es ist nicht gestattet, die entliehenen Kunstwerke an Dritte weiter zu verleihen.

§ 5 Leihdauer

Ausleihzeit ist auf drei Monate festgelegt, kann aber auf persönlichen, telefonischen oder online basierten oder schriftlichen Antrag hin bis spätestens eine Woche vor dem Fälligkeitstag maximal einmal um weitere drei Monate verlängert werden. Dies gilt nicht für Kunstwerke, die durch Dritte vorbestellt wurden. Für jede Ausleihe fallen Kosten nach Maßgabe der Entgeltgebühren an. Bei Überschreitung der Ausleihzeit fallen zusätzliche Kosten an.

§ 6 Ausschluss

Von der Inanspruchnahme der Kunst Aus(leihe) Dortmund kann ganz, teil- oder zeitweise ausgeschlossen werden,

- wer wiederholt oder erheblich gegen die Nutzungsordnung verstoßen hat,
- wer mit den Leihentgelten länger als drei Monate im Rückstand ist,
- wer die Hausordnung des SUPERRAUMS oder der Stadt- und Landesbibliothek Dortmund missachtet.

§ 7 Haftung

Die Stadt Dortmund haftet nicht

- für Gegenstände, die in ihren Räumen beschädigt werden, es sei denn, ihren Bediensteten fällt insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last,
- für Schäden, die durch den Transport und die Benutzung der entliehenen Kunstwerke entstehen,
- für Schäden, die in den für die Kunst Aus(leihe) Dortmund genutzten Räumen entstehen, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die Stadt Dortmund muss sich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurechnen lassen.

Der*die Nutzer*in haftet für Schäden, die aus dem Verstoß gegen Pflichten oder Verbote nach § 4 entstanden sind. Die Haftungsverpflichtung beginnt mit der Übergabe des Kunstwerkes an den*die Entleiher*in.

§ 8 Datenverarbeitung

Die Stadt Dortmund speichert und verarbeitet folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Adresse, Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse, Personalausweisnummer. Die Erhebung dieser Personendaten ist zur Einrichtung eines Nutzer*innenkontos erforderlich. Die Daten werden im Rahmen des Ausleihverfahrens in einer Datei gespeichert. Die Vorschriften des Datenschutzgesetzes werden gewahrt.

§ 9 Entgelt

Für das Ausleihen der Kunstwerke erhebt die Stadt Dortmund Leihentgelte gemäß des anliegenden Verzeichnisses. Dies ist Bestandteil der Nutzungsordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 19.09.2022 in Kraft